

Verordnung
der Oö. Landesregierung, mit der die
Oö. Hundehalteverordnung 2024 geändert wird
(Oö. Hundehalteverordnungs-Novelle 2026)

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Oö. Hundehaltegesetzes 2024, LGBl. Nr. 84/2024, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 64/2025, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Oö. Landesregierung über die Hundehaltung und dafür erforderliche Ausbildungen, Prüfungen und Evaluierungen (Oö. Hundehalteverordnung 2024 - Oö. HHVO 2024), LGBl. Nr. 101/2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Prüfung gemäß § 8“ die Wortfolge „ - unabhängig davon, mit welchem Hund die Ausbildung absolviert wurde -“ eingefügt und folgender letzter Satz angefügt:

„Gleiches gilt für den Nachweis darüber, dass eine Person die Voraussetzungen zur Abhaltung der Sachkunde-Ausbildung als fachkundige Person erfüllt (§ 2 Abs. 2).“

2. In § 2 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „einer Ausbilderin oder einem Ausbilder (fachkundige Person)“ und wird durch die Wortfolge „einer fachkundigen Person (Abs. 2)“ ersetzt. Im Anschluss wird die Wortfolge „Diese gelten im Folgenden als ausbildende Personen.“ als zweiter Satz eingefügt.

3. In § 2 Abs. 1 wird nach der Ziffer 12 folgender Absatz eingefügt:

„Die von der Oö. Landesregierung zur Verfügung gestellten Kursunterlagen sind zu verwenden. Die allgemeinen Kursdaten sind zumindest 2 Woche vor Kursbeginn der Oö. Landesregierung von den ausbildenden Personen bekanntzugeben. Als allgemeine Kursdaten gelten jedenfalls die Namen der ausbildenden Personen, die Kurstermine mit Datum und Uhrzeit, der Kursort sowie die Kontaktdaten.“

4. § 2 Abs. 2 lautet:

„Fachkundige Personen im Sinne des Abs. 1 sind:

1. Geprüfte Hundetrainerinnen und Hundetrainer des Österreichischen Kynologenverbands (ÖKV);

2. Geprüfte Hundetrainerinnen und Hundetrainer der Österreichischen Hundesport Union (ÖHU);

3. Geprüfte Hundetrainerinnen und Hundetrainer des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbands (ÖJGV);

4. Geprüfte Hundetrainerinnen und Hundetrainer des Oberösterreichischen Landesjagdverbands;

5. Personen, die das Gütesiegel „Tierschutzqualifizierte Hundetrainerin“ bzw. „Tierschutzqualifizierter Hundetrainer“ nach § 11 der Verordnung des Bundesministers für Gesundheit hinsichtlich näherer Bestimmungen über die tierschutzkonforme Ausbildung von Hunden, BGBl. II Nr. 56/2012, führen dürfen;

6. Sachkundige Hundeausbildner gemäß § 4 Abs. 1 Diensthunde-Ausbildungsverordnung (Diensthunde-AusbV), BGBl. II Nr. 494/2004;

7. Personen, die eine mindestens gleichwertige Ausbildung nachweisen können. Die Gleichwertigkeit ist von der Oö. Landesregierung von Amts wegen oder auf Antrag festzustellen.“

5. § 3 Abs. 1 bis Abs. 3 lauten:

„(1) Die ausbildenden Personen haben sich zu vergewissern, dass die am Kurs teilnehmenden Personen die vermittelten Inhalte verstanden haben. Die Prüfung zu den Kursinhalten erfolgt in schriftlicher Form. Die Prüfung gilt als positiv absolviert, wenn mindestens 70 % der gestellten Fragen richtig beantwortet wurden.

(2) Nach vollständig absolviertem Kurs und positiv abgelegter Prüfung haben die ausbildenden Personen die Sachkundenachweise gemäß Anlage 1 entsprechend auszufüllen, zu unterfertigen und den am Kurs teilnehmenden Personen auszuhändigen; dies gilt in gleicher Weise für die Ausstellung von Duplikaten.

(3) Die ausbildenden Personen haben die Sachkundenachweise gemäß der Anlage 1 nach voraussichtlichem Bedarf für ein halbes Kalenderjahr bei der Oö. Landesregierung im Vorhinein anzufordern. Nach Ablauf des 30. Juni und des 31. Dezember jedes Kalenderjahres sind der Oö. Landesregierung die nicht verwendeten Sachkundenachweise sowie die Anzahl der Personen zu übermitteln, für die im abgelaufenen Halbjahr ein Sachkundenachweis gemäß der Anlage 1 ausgestellt wurde.“

6. In § 4 Abs. 2 wird nach Z 3 lit. g folgender Satz eingefügt:

„Die Oö. Landesregierung kann zur Sicherstellung einer einheitlichen Prüfungspraxis einen standardisierten Prüfungsbogen festlegen.“

7. In § 6 Abs. 1 entfällt die Wortfolge „oder positiv abgeschlossen“.

8. In § 6 Abs. 2 entfällt die Wortfolge „bis zum 30. November 2024“.

9. In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, der die Evaluierung durchführenden Person alle für die Durchführung der Evaluierung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen. Dies umfasst insbesondere die proaktive Mitteilung von Vorfällen gemäß § 7 Oö. Hundehaltegesetz 2024 sowie auf Verlangen die Vorlage und Übermittlung sämtlicher zur Beurteilung erforderlicher Daten, Dokumente sowie Bild- oder Videomaterials.“

10. In § 8 Abs. 2 Z 7 entfällt der Punkt und wird folgende Wortfolge angefügt:

„sowie abgeschlossene Bergrettungshundeausbildung nach den Ausbildungsrichtlinien des Bergrettungsdienstes Österreich (Ausbildungsrichtlinien der Lawinensuchhundestaffel Österreichs);“

11. In § 8 Abs. 2 wird folgende Z 8 angefügt:

„8. Prüfung für Diensthundeführerinnen und Diensthundeführer, jedenfalls der Sicherheitsexekutive, des Bundesheeres, des Zollamts Österreichs, sowie anderer staatlicher Stellen, sofern die Ausbildung nach Inhalt und Umfang den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 2 Oö. Hundehaltegesetz 2024 entspricht.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:

Winkler
Landesrat